

# Laibacher Zeitung.



Nr. 51.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Befreiung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50

Samstag, 2. März

Insertionsgebühr bis 30 Zeilen: 1mal 60 kr., 2m. 80 kr., 3m. 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1872.

## Ämtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Februar d. J. den Professor am Staatsgymnasium in Zara Sperato Modilo zum Mitgliede aus dem Lehrstande bei dem Landes-schulrath für Dalmatien auf die gesetzliche Funktionsdauer allergnädigst zu ernennen geruht.

Stremayr m. p.

Der Justizminister hat den kistenländischen Auscultanten Peter Niederkorn zum Bezirksgerichtsadjuncten in Pola ernannt.

## Nichtamtlicher Theil.

Eine vom Stadtmagistrate in Laibach im Stadt-Rayon eingeleitete Sammlung für die Nothleidende in Krain hat einen Unterstützungsbetrag per hundert achtzig einen Gulden 85 kr. erzielt, wofür den nachstehend benannten Spendern der Dank ausgesprochen wird:

M. G. (ungenannt sein wollend) 20 fl., Herr Georg Freiburger 7 fl., Herr Franz Susterdt 1 fl. 30 kr., Krainische Industrie-Gesellschaft 20 fl., Herr Franz Birker 5 fl., Herr Johann Remschagg 1 fl., Herr P. Hudovernig 2 fl., Herr W. Mahr 1 fl., Herr Heinrich Schwingshall 1 fl., Fräul. Serafine Deschmann 1 fl., Herr Melzer 2 fl., Herr Matthäus Schreiner 1 fl., Baumwoll-Spinn- und Weberei 10 fl., Herr Plehan 1 fl., Herr J. Novak 1 fl., Herr M. Hočvar 3 fl., Herr J. Porenta 1 fl., von mehreren Ungenannten 5 fl. 81 kr., Herr Fidelis Terpinz 50 fl., Herr Paul Polegeg 50 kr., Herr Joh. Nep. Plang 2 fl., Herr Blas Verhouz 1 fl., Frau Josefine Zitzsch 1 fl., Herr Georg Auer 4 fl., Herr Josef Reich 2 fl., Frau Kruschmann 1 fl., Frau Remschagg 1 fl., Frau Ebert 1 fl., Frau Klemenz 1 fl., Fr. Machot 3 fl., Fr. Agnes Vidiz 1 fl., Frau Eisel 1 fl., Frau Fabiani 1 fl., C. M. 2 fl., Herr Svarza 1 fl., Herr Joh. Salotar 1 fl., Fr. Agnes Schmitnik 1 fl., Herr G. Szaj 3 fl., von mehreren Bewohnern der Polanavorstadt 19 fl. 24 kr.

Laibach, am 29. Februar 1872.

K. k. Landesregierung.

Der k. k. Landespräsident:

Karl v. Wurzbach m. p.

## Die Action der Verfassungsgegner.

Täglich und immer finden wir einen und denselben Theil der menschlichen Gesellschaft, der auf allen Wegen und Stegen der Entwicklung des Verfassungslebens feindlich entgegentritt. Wird im Schoße der Verfassungspartei, wird im Rathe der Krone eine neue Gesetzes- oder Regierungsvorlage der Behandlung unterzogen, so versäumt es der eingangs erwähnte Theil der Gesellschaft ja nicht, der Verfassungspartei oder der Regierung so schnell als möglich mit feindlicher Hand Prügeln unter die Füße zu werfen.

Zu bedauern, ja zu beklagen ist es, daß gerade jener Theil der österreichischen Staatsbürger principiell Opposition und feindlich Front macht gegen jede wie immer geartete Action der Verfassungspartei, gegen jede welche wie immer Namen habende Action der gegenwärtigen verfassungsfreundlichen Regierung. Sollen wir diesen verfassungsfeindlichen Theil der bürgerlichen Gesellschaft näher bezeichnen? — Es dürfte wahrlich nicht nothwendig sein, denn man erkennt „den Vogel an seinen Federn.“

Zu bedauern, zu beklagen ist es, daß Männer an der Spitze der Verfassungsopposition stehen, die eine hohe, mit Purpur umhüllte Würde im Reiche und Lande bekleiden, die als virilberechtigte Mitglieder des Reichsrathes und Landtages, Verfassungstreue angehört haben, die als Sr. k. und k. Apostolischen Majestät treuehörigste Geheimräthe der Regierung treu und gehorsam sein und dem gläubigen Volke Treue und Gehorsam gegen Kaiser, Gesetz und Vaterland einprägen sollten, wie sie es durch mehr als tausend Jahre pflichtschuldigst gethan haben.

Diese Opposition gegen verfassungsmäßige Institutionen nimmt in neuester Zeit einen drohenden Charakter, eine ungeheurere Ausdehnung an.

Kaum wurde vom Throne herab verkündet, daß die materielle Lage des niederen Clerus wesentlich aufge-

bessert werden wird, kaum sind die hierzu erforderlichen Vorerhebungen von Seite der Regierung in Fluß gekommen, so melden uns schon öffentliche Stimmen aus Böhmen, Mähren, Oberösterreich, Steiermark und anderen Ländern, daß die Staatshilfe in dieser Richtung mittelst Protesten auf Befehl des in violettfarbigem Mantel gehüllten Obern abgelehnt werden soll.

Kaum war das verfassungsfreundliche Ministerium Auersperg in die Action getreten, so war es abermals dieser Theil der menschlichen Gesellschaft, der dem reichseinheitlichen Programme der Regierung feindlich entgegentrat, der nur im föderalistischen Irngarten das Heil Oesterreichs, beziehungsweise sein eigenes Heil suchte.

Auf Grund der Staatsgrundgesetze, insbesondere mit Rücksicht auf das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, müssen wir wohl jedem einzelnen Staatsbürger das Recht zugestehen, sich dieser oder jener politischen Gesinnungsgenossenschaft anzureihen. Aber zugestanden kann und darf es nimmer werden, daß beispielsweise der ganze niedere Clerus aufgefordert, ja moralisch gezwungen wird, einen Protest gegen die Regierungsvorlagen zu unterschreiben und hiemit eine ihm in Aussicht stehende Rechtswohlthat abzulehnen; zugestanden kann und darf es nimmer werden, daß dieser Theil der bürgerlichen Gesellschaft, der Gehorsam gegen Kaiser und Obrigkeit verkünden soll, in seinem Verufe, in den sogenannten katholisch-politischen Versammlungen und im Wege der Presse die übrigen dem Staate sonst treuergebenen Bürger zu Feinden der Verfassung, zu Feinden der Regierung heranziehen will. Wir hören schon den Mahnruf der Verfassungsfreunde an die Regierung: „Quousque tandem abutere Catilina patientia nostra?“ —

## Ueber die Delegation der Geschwornengerichte in Böhmen.

Die „Neue Freie Presse“ wendet sich gegen die von der Advocatenkammer Böhmens gegen die Maßregel der Delegation der Geschwornengerichte angeführten Bedenken. Das genannte Blatt constatirt zunächst, daß das Vorgehen der tschechischen Geschwornen, welche selbst dort, wo die offensten Gesetzesübertretungen vorlagen, ohne Rücksicht auf die Gebote der öffentlichen und privaten Moral und des Gesetzes consequent ein Nichtschuldig über ihre Parteipresse gesprochen, nur Einen Schrei der Entrüstung überall dort hervorgerufen hätte, wo der Sinn für Recht durch politische Leidenschaften nicht übertobt gewesen sei, und fährt, in das Meritorische der von der böhmischen Advocatenkammer gegen die obige Maßregel vorgebrachte Bedenken eingehend, in nachfolgender Weise fort: „Für die Rechtmäßigkeit der Delegation von Geschwornengerichten aus Gründen der Befangenheit der zuständigen Geschwornenbank nehmen wir keinen Anstand, offen und entschieden gegen das Botum der Prager Advocatenkammer einzustehen. Wir stimmen darin mit der in einem bekannten Ausschussberichte des derzeitigen Justizministers niedergelegten Ansicht vollkommen überein, daß die Delegationsbefugniß des § 49 der Strafproceßordnung vom Jahre 1853 den höheren Gerichten auch in Ansehung der Schwurgerichtshöfe zusteht, wenn auch jenes Gesetz naturgemäß solche Gerichte nicht vor Augen haben konnte. Vom Standpunkte des Gesetzes steht dieser Befugniß nichts im Wege, weil das Gesetz über die Einführung von Schwurgerichten in Preßachen in allen nicht abgeänderten Punkten das frühere Gesetz über das Verfahren in Preßachen vom 17. December 1862 und dieses Gesetz ebenso in allen nicht ausgenommenen Punkten die allgemeine Strafproceßordnung vom Jahre 1853 in unveränderter Anwendbarkeit beläßt, aber weder in dem einen, noch in dem anderen Gesetze die Unanwendbarkeit des § 49 der Strafproceßordnung über die Delegation auf Preßachen ausgesprochen ist.“

Aber auch mit dem Wesen der Jury steht die Delegation durchaus in keinem Widerspruche, mag man die englische oder die französische Jury vor Augen haben; denn in beiden Ländern ist die Delegation einer fremden Jury wegen Befangenheit der ordentlichen gesetzlich anerkannt wie praktisch geübt. Die Kammer behauptet ferner, nach dem Staatsgrundgesetze und dem früheren Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit könne niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden und darum sei die Delegation von Schwurgerichtshöfen unzulässig. Wäre nun aber dieses Argument der Prager Advocatenkammer richtig, läge in der Delegation eines anderen als des sonst competenten Gerichtshofes eine

Entziehung des gesetzlichen Richters, dann wäre ja die Delegation jedes Gerichtes überhaupt, in Ansehung aller Delicte, unzulässig. Nun steht aber das Gesetz über die persönliche Freiheit bereits zehn Jahre und das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1867 fünf Jahre in Wirksamkeit, und niemanden noch ist es bisher eingefallen, die Zulässigkeit der Gerichtsdelegation in Abrede zu stellen; ja es würde uns nicht schwer fallen, aus der parlamentarischen Verhandlung beider Gesetze die Anerkennung geradezu dieser Zulässigkeit zu erweisen. Haarsträubend gezwungen müssen wir das Argument nennen, daß die Delegation eines anderen Schwurgerichtshofes einer Verhorrerung in Pausch und Bogen gleichkomme! Die Hinfälligkeit ihrer übrigen Argumente muß von der Kammer lebhaft gefühlt worden sein, wenn sie sich nicht entbrechen konnte, denselben noch dieses Argument beizufügen. Ebenso hätte die Kammer besser gethan, ihr letztes Argument zu unterdrücken, daß die Delegation einer Jury unzulässig sei, weil das Geschwornengericht den Verus habe, ein Judicium parium zu sein. Wir glauben kaum, daß irgend jemand, namentlich in der deutschen Wissenschaft, die Auffassung mit den Prager Advocaten theilt, und wir glauben wohl nicht das völlig unhistorische derselben und die wahre Natur des Geschworneninstituts, ein Mittel zu sein, durch welches die lebendige Rechtsüberzeugung des Volkes in die Rechtsspendung eingeführt wird, zu erweisen. Aber fragen müssen wir, ob denn nicht der deutsche Bürger von Eger dem tschechischen von Prag par, gleichwerthig, gleichberechtigt ist? Wer dies aus dem Grunde nationaler Verschiedenheit in Abrede stellt, der muß ebenso und weit mehr den hochgebornen Fürsten dem niedriggebornen Tagelöhner, den millionenreichen Fabriksherrn dem dürftigen Arbeiter als nicht par, nicht gleich vor dem Gesetze entgegenstellen. Will die Prager Advocatenkammer zu solcher Rechtsanschauung sich bekennen?“

Die „Neue Freie Presse“ gibt im weiteren Verlaufe des Artikels ihr Botum dahin ab, daß keines der von der Prager Advocatenkammer gegen die Delegation der Geschwornengerichte vorgebrachten Argumente dieselbe in der Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der obigen Maßregel zu erschüttern vermocht hätte, und schließt mit einer Aufforderung an die Geschwornen in Böhmen, bei Erfüllung ihrer Bürgerpflicht lediglich die Rücksicht auf Recht und Gesetz im Auge behalten zu wollen.“

## Parlamentarisches.

Wien, 29. Februar.

In seiner Vormittags-sitzung vom 28. d. M. setzte der Verfassungsausschuß die Verathung über das Elaborat des Subcomité hinsichtlich der galizischen Resolution fort.

Bei Punkt 1, „In Sachen der Civilgerichts-Gesetzgebung,“ litt. d, „Die Gesetzgebung über Vormundschaften und Curatelen und das in Vormundschafts- und Curatelsachen zu beobachtende Verfahren mit Vorbehalt der Jurisdictionsnorm für die Reichsgesetzgebung,“ erklärt Abg. Dr. Herbst, daß er vollständig überzeugt sei, daß ein Bedürfnis durch diese Concession nicht befriedigt werde, da ein solches nicht bestehe, allein er hält dieselbe auch unvereinbar mit der Machtstellung des Reiches. Abg. Wolfmüller erklärt sich gegen diesen Punkt und weist auf die Uebelstände hin, welche sich aus der Besorgung dieser Angelegenheiten durch die ehemaligen Patrimonialgerichte ergeben haben. Auch Abg. Dr. Kaiser entwickelt seine Bedenken gegen diesen Punkt und berührt, daß diese Agenden in das Gebiet des Verlassenschaftswesens und in gewisser Beziehung in das materielle Civilrecht einschlagen, so wie daß dadurch die Machtstellung des Reiches allerdings alterirt werde. Abg. Dr. Reichbauer erklärt sich für die Zuerstehung dieses Punktes und findet denselben ungefährlich, da ja die Jurisdictionsnorm der Reichsgesetzgebung vorbehalten wurde. Wenn das Land einen Familienrath wünscht, so sei kein Grund, die Erfüllung dieses Wunsches unmöglich zu machen.

Abg. Dr. Siebra bezeichnet diese Concession als einen Riß in die Rechts einheit und erklärt, dagegen zu stimmen.

Abg. Dr. v. Demel widerspricht der letzteren Behauptung unter Hinweisung auf die verschiedene Gesetzgebung in Rhein-Preußen und den altpreussischen Provinzen. Abg. Dr. Ritter v. Grocholski erklärt, daß dieser Punkt im galizischen Landtag als eine Machfrage nicht angesehen werden sollte.

Abg. Dr. Dinsl glaubt für diesen Absatz stimmen zu sollen.

Se. Exc. Herr Justizminister Dr. Blafert erklärt die Theilung der Gesetzgebung allerdings nicht für wünschenswerth. Es handle sich jedoch hier nicht darum, ob diese Theilung im Allgemeinen erwünscht sei, sondern ob im speciellen Falle aus politischen Gründen eine Abgrenzung in der Theilung ausführbar wäre, und glaubt diesfalls, daß diese Materien ohne Schaden aus dem Gebiete der Reichsgesetzgebung ausgeschieden werden können, weil dieselben ohnehin an der Grenze der Gerichtscompetenz stehen und es sich hier auch nur um eine Frage der Zweckmäßigkeit handle.

Se. Excellenz Herr Minister Dr. Unger hält die Ausschcheidung dieser Agenden vereinbar mit der Rechtseinheit, weil das Vormundchaftswesen nicht eine Partie des materiellen Civilrechtes ausmache. Die Regelung des Vormundchaftswesens hänge zusammen mit der Organisirung der Familie, und es müsse daher den nationalen Anforderungen in dieser Richtung Rechnung getragen werden. Redner glaubt, daß die österreichische Gesetzgebung gewiß in Ungarn Wurzel geschlagen hätte, wenn sie sich in Beziehung auf das Familienrecht mehr den ungarischen Eigenthümlichkeiten angeschlossen hätte. Uebrigens sei das Vormundchaftswesen ohnehin seiner Natur nach mehr eine Verwaltungssache. Der Minister erklärt sich daher für den Antrag des Subcomité.

Abg. Dr. Herbst spricht dafür, daß dem Reiche das Gesetzgebungsrecht gewahrt werde, wie es im Punkte g bezüglich der Organisirung der politischen Behörde geschehen sei. Er werde gegen diesen Punkt stimmen. Nach einigen Bemerkungen der Abg. Wolfrum und Kaiser wurde lit. f, Absatz a angenommen und ebenso ß, letzterer ohne Debatte. — Hierauf wird zur Berathung des Absatzes γ, „Die Gesetzgebung über die Einführung von Friedensrichtern und Bagatellgerichten, dann über das Verfahren bei denselben mit Vorbehalt der Festsetzung ihres Wirkungskreises durch die Reichsgesetzgebung“, geschritten.

Abg. Wolfrum erklärt sich deshalb gegen die Annahme dieses Punktes, weil er auch gegen die Uebersetzung der Polizei-Strafgesetzgebung an den galizischen Landtag gestimmt habe.

Dieser Absatz wird hierauf bei der Abstimmung angenommen. — Punkt g: „Die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung der im Lande bestehenden politischen Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz, jedoch mit der Beschränkung, daß die Entscheidung in eigentlichen Regierungsgeschäften so wie überhaupt die Vollstreckung nur von der Regierung bestellten Organen zustehen.“

Es bleibt jedoch der Reichsgesetzgebung vorbehalten, im Falle durch gedachte Organisirung den Bedürfnissen des Reiches nicht genügende Rechnung getragen würde, hiezu eigene Organe aufzustellen,“ wird hierauf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Vorsigende erklärt, daß er nunmehr die Ueberschrift aller dieser Punkte.

A. „Angelegenheiten, welche unter fortdauernder Geltung der bezüglichen Bestimmungen der Staatsgrundgesetze eventuell der Landesgesetzgebung Galiziens übertragen werden könnten“, zur Debatte bringen werde.

Se. Durchlaucht Herr Ministerpräsident Fürst Auersperg erklärt Namens der Regierung, daß man alle diese bisher besprochenen Punkte concediren könne gegen dem, daß Galizien durch seine Gesetzgebung die Staatsgrundgesetze abzuändern nicht berechtigt sei, daher kein Gesetz geben dürfe, welches z. B. die Gleichberechtigung der Nationalitäten und die Gleichberechtigung der Concessionen alteriren würde. Was die Bedenken bezüglich der Friedensrichter betreffe, so stelle sich das Verhältniß derart, daß, wenn dieselben von der Krone ernannt wären und im Namen des Kaisers Recht sprächen, sie unabsehbare seien; wenn sie aber nur Vertrauensmänner oder Schiedsrichter, von der Bevölkerung für einen gewissen Zeitraum gewählt wären und nur Vergleiche schließen, Handel schlichten, aber keineswegs Recht sprechen könnten, ihrer Amovirbarkeit kein Hinderniß entgegenstehe, daß also auch in dieser Beziehung die Staatsgrundgesetze maßgebend seien.

Abg. Dr. Herbst ist der Ansicht, daß unter Staatsgrundgesetzen alle jetzigen so wie auch alle künftigen zu verstehen sind, diejenigen Punkte, welche inarticulirt wurden, können aber mit Rechtswirkung auf Galizien einseitig nicht abgeändert werden. Nachdem der Abg. Graf Coronini sich für die Ausschrift A erklärt hat, wird dieselbe bei der Abstimmung angenommen.

Es wird nunmehr zur Berathung der Gruppe B, Punkt a geschritten: „Für die besondere Wahrnehmung der Interessen des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau wird durch ein dem Lande Galizien angehöriges Mitglied des Ministeriums gesorgt.“

Abg. Dr. Groß erklärt, daß der Wirkungskreis dieses Ministers ganz präcise festgestellt werden müsse. Es möge daher klargestellt werden, ob derselbe im Ministerrathe an der Berathung und Beschlußfassung über die Angelegenheiten anderer Länder mitzuwirken haben werde oder nicht.

Se. Durchlaucht Herr Ministerpräsident Fürst Auersperg: Den Minister, welcher ein dem Lande Galizien angehöriger sein sollte, stelle sich die Regierung als einen Minister ohne Portefeuille vor, welcher eben die besonderen Interessen des Landes wahrzunehmen

haben werde. Seine Instruction wäre eine interne Angelegenheit des Ministeriums.

Abg. Dr. Kuranda findet es nicht entsprechend, daß der Galizien angehörige Minister auf die Angelegenheiten der anderen Länder einen Einfluß habe; worauf Se. Durchlaucht Ministerpräsident Fürst Auersperg erklärt, daß der Galizien angehörige Minister jedenfalls auch im Ministerrathe bei allen zur Berathung kommenden Angelegenheiten seine Stimme abzugeben berechtigt sein müsse.

Se. Excellenz Herr Minister Dr. Unger erklärt, gegen Kuranda gewendet, daß, wenn man sich der Ansicht des Letzteren anschließe, aus diesem Minister ein förmlicher Landesminister würde, was man denn doch vermeiden wolle. — Es sei sehr zweckmäßig, wenn ein mit den Eigenthümlichkeiten des Landes vertrauter Mann im Ministerium Sitz und Stimme habe.

Bei der Abstimmung müsse sich ja jeder Minister auf den Standpunkt des Reiches stellen. Die Creirung eines galizischen Landesministers beabsichtige man nicht.

Abg. Dr. Herbst: Die Verwaltung auch Galiziens könne nur der Ministerrath führen. Das Subcomité habe auch dies im Sinne gehabt und durchaus nicht einen besonderen Minister für Galizien.

Redner erklärt, daß seiner Ansicht nach dieser Concessionspunkt auch dann schon erfüllt ist, wenn ein Referentminister Galizianer ist; dieser habe aber dann sein besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Interessen Galiziens zu richten.

Se. Durchlaucht Herr Ministerpräsident Fürst Auersperg gibt die Erklärung ab, daß die Regierung ganz der Ansicht des Abg. Dr. Herbst sei.

Abg. Dr. Kuranda findet die Stylisirung „besondere Wahrnehmung der Interessen Galiziens“ gefährlich, da andere Länder und darunter große Länder kommen könnten, welche sagen, daß auch ihre Interessen zu wahren seien und daß sie nicht einsehen, warum dies nur bezüglich der Interessen Galiziens der Fall sein solle.

Bei der Abstimmung wird der Absatz B a nach dem Antrage des Subcomité angenommen.

Nächste Sitzung Freitag Abends 6 Uhr.

Auf der Tagesordnung der 11. Sitzung des Unterrichts-ausschusses stand die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf betreffend die Beforgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für denselben.

Referent Dr. Dinsl, bezugnehmend auf den Beschluß des Ausschusses in der 2. Sitzung, die Specialdebatte über obige Regierungsvorlage zu vertagen, bringt einen von ihm im Einvernehmen mit Sr. Exc. dem Unterrichtsminister unter Beziehung des Abg. Dr. v. Figuly verfaßten neuerlichen Gesetzentwurf zur Berlesung.

Se. Excellenz Minister Dr. v. Stremayr erklärt zunächst die volle Uebereinstimmung der Regierung mit dem Ausschusse in der Richtung constatiren zu müssen, daß von beiden Seiten die Nothwendigkeit anerkannt werde, jene Verhältnisse möglichst rasch und endgiltig zu regeln, welche durch die Ministerialverordnung vom 21. Juni 1871 eine solche Regelung finden sollten, in Wirklichkeit aber nicht gefunden haben. Der Regierung sei es keineswegs nur eine Aenderung des Art. 10 der interconcessionellen Gesetze zu thun; sie sei auch einverstanden, daß dies in dem zu beschließenden Gesetze zum Ausdruck gelange. Redner ist nicht gegen das im Entwurfe des Referenten aufgestellte Princip, hält aber das von der Regierungsvorlage festgehaltene für praktischer.

Abg. Dr. Pickert glaubt, daß die Schwierigkeiten, auf welche bei Durchführung eines Gesetzes von der Art des vorliegenden Entwurfes mit Rücksicht auf die interconcessionellen und Staatsgrundgesetze gestoßen werden könnte, durch die Creirung von Cultusgemeinden für alle bestehenden Concessionen leicht zu beseitigen wären.

Abg. v. Czedit ist für unbedingtes Festhalten an Art. 10 der interconcessionellen Gesetze und erläutert den Begriff „Religionsgenossenschaft.“ Alle jene aus der Verpflichtung zur Veranlassung der Ertheilung des Religionsunterrichtes erwachsenden Leistungen, welche über ein bestimmtes Ausmaß hinausgehen, seien dort, wo die katholische Bevölkerung die überwiegende, von den katholischen Religionsfonds, dort, wo die israelitische Bevölkerung die Mehrzahl bilde, von der betreffenden Cultusgemeinde zu bestreiten. Dieser Grundsatz müsse in dem vorliegenden Gesetzentwurfe direct ausgesprochen werden.

Abg. Dr. v. Figuly erörtert die Nothwendigkeit der Erlassung eines Religionsedictes. Die bloße Aufhebung des Concordates als Vertrages habe mannigfache Lücken gebracht, die nun ausgefüllt werden müßten.

Abg. Dr. Ruß vermißt in dem Gesetzentwurfe des Berichterstatters eine Bestimmung, welche für den Fall vorsorge, daß die Seelsorgegeistlichkeit den Religionsunterricht nicht besorgen könne oder wolle oder auf Befehl des Bischofs nicht besorgen dürfe.

An der Debatte theilnahmen Abg. Fuz, Reuter, Dr. Dinsl, v. Czedit, Dr. v. Figuly so wie Ministerialrath Hermann.

Ueber Antrag des Abg. Dr. Schaub wird die Generaldebatte geschlossen mit dem Bemerkten des Vorsitzenden, Obmannes Dr. Rehbauer, die Specialdebatte in nächster Ausschusssitzung, bis zu welcher die Beröfentlichung des Gesetzentwurfes des Referenten anzuordnen wäre, einleiten zu wollen.

## Politische Uebersicht.

Laibach, 1. März.

Die Zahl der Concessionen, welche dem Lande Galizien bewilligt werden sollen, ist nicht klein. Sie umfaßt die Gesetzgebung in Vormundschafts- und Curatelsachen, die Gesetzgebung über die zur Einführung der Grundbuchordnung notwendigen Bücher, die Gesetzgebung über Friedensrichter und Bagatell-Gerichte, die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung der politischen Verwaltungs-Behörden erster und zweiter Instanz und einen Minister „zur besonderen Wahrnehmung der Interessen Galiziens.“ — Der „Tagesbote aus Böhmen“ erzählt die Wünsche der verfassungstreuen Partei in Böhmen und schließt diese Eröffnung mit nachstehendem Appell: „Gelingt es dem Ministerium jetzt, in Einem Zuge eine Stellung Galiziens, die wenigstens der Stellung Croatiens gleichkommt, und unmittelbare Wahlen für das Central-Parlament zu erreichen, so hat es die Sicherheit des Constitutionalismus erreicht. Dann werden aber auch die Zustände sich derart geändert haben, daß man nicht vor jedem Sturm im Glasse Wasser, vor jedem Luftzug der Parteinng zu erzittern braucht. Eine militärische Uniformirung der Parteien, wie man sie jetzt gern anstreben möchte, ist im constitutionellen Staate weder auf die Dauer haltbar, noch wünschenswerth, vielmehr liegt das Gegeneinanderwirken der Factoren, das eine richtunggebende Resultirende erzeugt, im Wesentlichen des constitutionellen Staates, und in Oesterreich haben wir an Parteien, die einander auf dem Verfassungsboden gegenüberstehen — außerhalb dieses Bodens giebt es im Verfassungsstaate keine wirksame Agitation — bislang keinen beängstigenden Ueberfluß. Man schaffe nur vor Allem ein festes Bollwerk gegen jene Fraktionen, welche die obersten Grundgesetze des Staates als etwas Vergänglichliches, als das Erzeugniß eines variablen Systems befehlen wollen, und ist das geschehen, ist die constitutionelle Entwicklung gesichert, dann haben wir von keiner Parteinng mehr für das Lebensinteresse des Staates zu fürchten.“

Die „Agramer Zeitung“ schreibt: „Die Ernennung des Herrn von Bakanovic zum Banallocumtenteur ist offenbar nicht nach dem Geschmade unserer Opposition, wir finden es daher ganz erklärlich, daß sie finster brütend im Winkel sitzt und in Ermangelung von etwas Besserem Wuth kocht.“ Mit Befriedigung constatiren wir, daß sich bereits entschiedene Spuren einer Wendung zum Besseren bemerkbar machen. Um dieselben aber zur vollkommenen Wahrheit werden zu lassen, bedarf es eines klaren Geistes, eines warmen Herzens und vor Allem einer festen Hand, welche die Geschäfte des Landes führt, und wir hoffen mit gutem Grunde, daß Herr v. Bakanovic auf der Höhe seiner Aufgabe stehen werde. — „Reform“ constatirt, daß seit Uebernahme der auswärtigen Angelegenheiten durch den Grafen Andraffy die Politik Oesterreich-Ungarns im Orient bedeutende Fortschritte gemacht. Die Politik, welche die Monarchie im Orient zu befolgen hat, sei ganz klar. Sie widersehe sich nicht dem Aufschwung der autonomen Staaten auf der Balkan-Halbinsel, aber sie unterstütze die türkische Regierung in dem Bestreben, die Integrität ihres Reiches aufrecht zu erhalten.

Die „Provincial-Correspondenz“ stellt die Reichstags-Eröffnung in Berlin für den 8. April in Aussicht. Der „Reichsanzeiger“ meldet die Berufung der Bürgermeister Becker von Dortmund, Kohleis von Posen und des Stadtrathes Lambeck von Thorn auf Präsentation dieser Städte ins Herrenhaus.

Der „Independance belge“ wird über die Stimmung in Paris geschrieben: „Unklare Beforgnisse, dumpfe Gerüchte von Staatsreihen, unerklärte und doch nur zu erklärbare Furcht vor der nächsten Zukunft, dringendes Verlangen nach Ruhe und Wiederaufnahme der Arbeit, der Production und des Wohlstandes: das ist es, was gegenwärtig die Mehrzahl der Franzosen oder vielmehr das ganze Land erfüllt. Das Verlangen, die Arbeit der Herstellung in Angriff zu nehmen, wird durch die Reckheit der Ränkenschmiede und durch die Umtriebe der selbstsüchtigen Parteien gelähmt. Demselben Blatte wird aus Paris geschrieben, „das man an der Grenze mehrere nach Paris aufgebene Kisten voll Revolvern mit Beschlag belegt habe.“ — Die Commission der Nationalversammlung, welcher die politischen Anträge zugewiesen wurden, hat die Ablehnung sämmtlicher auf Neuwahlen abzielenden Vorschläge beschlossen. Unter diesen befindet sich auch das bereits am 20. August 1871 von Gambetta und Louis Blanc eingebrachte Project, welches die Auflösung der Assemblée verlangte, deren Aufgabe nur der Friedensschluß gewesen sei. — Das „Journal de Lyon“ meldet aus zuverlässiger Quelle, in einem bisher noch unveröffentlichten Nachtragsartikel zum Friedensvertrage sei ausdrücklich vorgeesehen, daß je-

dem Bürger der abgetretenen Gebietstheile bis 1. October gestattet sei, für seine bis fünfzehn Jahre alten Söhne die französische Nationalität zu optiren, wenn gleich er selber sich für die Nationalität des Reichslandes entscheiden sollte. — In dem Departement Voiret-Garonne wird die bonapartistische Agitation von dem ehemaligen Minister Forecade la Roquette geleitet.

Die Arbeit der Revision der Schweizer Bundesverfassung rückt endlich nach fast viermonatlicher Dauer ihrem Abschlusse entgegen. Auch der Ständerath ist fertig geworden und hat sich auf die nächste Woche vertagt, um dem Nationalrath Zeit zu lassen, die wenigen Punkte, in welchen die beiderseitigen Beschlüsse abzuweichen, zu vereinigen. Der letztere stimmte auf Antrag seiner Commission bis jetzt den meisten abweichenden Voten des anderen Hauses bei. So wurde der abweichende Beschluß hinsichtlich des Ohngeldes abgeändert und dem Ständerath brigestimmt, daß diese Verkehrsstrafe innerhalb der Schweiz binnen einer bestimmten Frist abgeschafft werden solle, nur wurde die Dauer dieser Frist statt auf 15 auf 20 Jahre festgesetzt. In der Schulfrage, welche der Ständerath von sich gewiesen, beharrte der Nationalrath auf seinem Beschlusse und setzte mit einer kleinen Modification die Garantie des obligatorischen und unentgeltlichen Unterrichtes fest. Ohne Zweifel wird die Revisions-Arbeit innerhalb acht Tagen beendigt sein, um sodann dem Schweizer Volke und den Cantonen zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

Der „Globe“ versichert, daß sich die Königin von England am 25. März zu kurzem Aufenthalte bei einigen Verwandten nach dem Continente begeben werde.

Eine Angelegenheit von hoher Bedeutung hat in diesen Tagen in Dänemark ihre Erledigung gefunden. Der Gedanke, den fernsten asiatischen Osten, China und Japan mit Europa telegraphisch zu verbinden, ist seinerzeit von Dänemark ausgegangen und mit Unterstützung der russischen Regierung schon vor einem Jahre glücklich zur Wirklichkeit geworden. Die Direction der sogenannten „großen nordischen China und Japan Extension-Telegraphen-Gesellschaft“ hat ihren Sitz in Kopenhagen gefunden.

Der neuernannte Gesandte Rußlands bei den Vereinigten Staaten Amerikas, Baron Offenbergh, hat Petersburg bereits verlassen, um sich direct nach Washington zu begeben.

Die Kammer-Session in Bukarest wurde bis zum 27. März verlängert. Mehrere Deputirte forderten die Kammer auf, den Eisenbahn-Anschluß an die österreichischen Bahnen durch den Vulcan-Paß zu votiren.

In Constantinopel ist, wie der „Ang. N.“ meldet, eine Gesandtschaft des Emirs von Bokhara eingetroffen, um der Pforte anzubieten, die Suzeränität über die Staaten des Emirs anzunehmen; der Emir würde dann zum Sultan in dasselbe Verhältnis treten, wie der Bey von Tunis oder die Fürsten von Serbien und Rumänien.

## Tagesneuigkeiten.

(Ein Jubiläum.) Der k. k. Schulbücherverlag, diese von der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1772 ins Leben gerufene Institution, feiert heuer sein hundertjähriges Jubiläum.

(Einbruchdiebstahl.) Am 27. v. Mts. Nachts wurde die Kanzlei der Gemeinde Brunn am Gebirge bei Pesting nächst Wien ausgeraubt. Diebe hatten die Thüren der Kanzlei und der Kassen aufgebrochen und aus den letzteren eine Papierrente per 22,700 fl. (Nr. 26,177), eine Silberrente per 4000 fl. (Nr. 7028), ein ganzes 1860er Los S. 4331 Nr. 54, eine Grundentlastungs-Obligation per 650 fl. (Nr. 2096), welche sämmtlich für das Bürgerspital in Brunn vinculirt sind, ferner zwei vinculirte Papierrenten per 500 fl. und an Bargeld etwa 10 fl. entwendet.

(Ein neuer steiermärkischer Curort.) In Eggenberg bei Graz wird die Gründung einer Kaltwasser-, Molkens- und Trauben-Curanstalt in Angriff genommen.

(Einbruchdiebstahl.) Vorgestern wurde in ein ebenerdiges Wohnzimmer der Schreiner'schen Brauerei in Graz eingebrochen und außer Kleidungsstücken, Pretiosen auch 1000 fl. Barschaft gestohlen.

(Die erste Civil-Ehe in Tirol) wird, der „Bozener Zeitung“ zufolge, im Kurzem bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Trizen abgeschlossen; die Anzeige ist bei der genannten Behörde bereits erfolgt.

(Felslein kurz.) Auf der Strecke Pilsen-Eger der Franz-Josephs-Bahn stürzten bei Wischa mehrere Felsstücke auf die Bahn, wodurch dieselbe unfahrbar wurde, weshalb der Verkehr auf der genannten Strecke bis auf Weiteres eingestellt ist.

(Schadenfeuer.) Am 29. v. M. ist die große Cotton-Fabrik der Brüder Porges von Portheim in Smichow nächst Prag bis auf den Grund abgebrannt; die Maschinen sind zerstört und nur ein Theil der fertigen Waaren gerettet.

(Sporting-Excursion.) Die Herren Graf Anton Eszterhazy, Graf Otto Stodau, Graf Heinrich Lamberg, die drei Brüder Baltazzi und Graf Georg Er-

bödy beabsichtigen eine Sporting-Excursion nach England zu machen, um einige Jagden mitzureiten.

(Durch die Austrocknung des Neusiedler-Sees) haben die fürstlich Esterhazy'schen Güter 28.000 Joch Grund gewonnen.

(Bei einer Bauernhochzeit in Sam) im Somogyer Comitate hatte das übliche Freundschießen wieder traurige Folgen, indem ein Bauer in Folge eines Fehlschusses einem Knechte die Nase wegschloß.

(An dem Bau des Kronstädter Bahnhofes) ist bereits Hand angelegt. Ziegel und Steine werden massenhaft zugeführt, und sobald die Witterung es zuläßt, beginnen die Maurerarbeiten. Der Bahnhof muß bis Ende October vollendet sein.

(Der österreichische Polardampfer „Admiral Tegetthoff“) ist auf J. G. Tecklenborg's Werfte in Bremen im vollen Bau begriffen. Der neue Dampfer ist 19 Fuß länger und 2 Fuß breiter als die „Germania“. Die Kosten, 32.000 Thaler, werden, wie man hört, von einem einzigen Freunde des Unternehmens in Oesterreich gedeckt.

(Zur österreichischen Nordpol-Expedition) haben beigetragen: Freih. v. Wallerstorff 100 fl., Lieben u. Comp. 500 fl., Ferdinand Fjodor 500 fl., G.M. Baron Hammerstein 50 fl., Graf Rudolf Rinsky 1000 fl., Ephrussi u. Comp. 500 fl., Dr. Satin 300 fl., Paul Schiff 300 fl.

(Der „Allgemeine deutsche Arbeiterverein“) beschloß den diesjährigen Congreß nach Pfingsten in Berlin abzuhalten.

(Aus dem Pariser Justizpalaste.) Ein gerichtsbekannter Verbrecher wird vorgeführt und der Präsident beginnt das Verhör. „Verzeihung, Herr Präsident, daß ich unterbreche, aber ich verwerfe meine Richter.“ — „Sie meinen: einen Ihrer Richter.“ — „Nein, Herr Präsident, alle Richter; sie sind sämmtlich meine persönlichen Feinde.“ — „Und weshalb meinen Sie das?“ — „Sie haben mich schon fünfmal verurtheilt.“

(Hungersnoth in Persien.) Pest und Cholera haben wohl in Persien aufgehört, aber die Hungersnoth dauert noch fort. In der Hauptstadt Teheran sind die Straßen mit Leichen bedeckt, weil es an Todtengräbern fehlt, während halbverhungerte Leute mit den Straßenhunden kämpfen, um sich von den Leichen zu nähren.

## Locales.

(Der Rechnungs-Abschluß der Laibacher Gewerbebank) für das Jahr 1871 weist unter Rubrik „Activa“ in Baarschaft 4.419 fl. ö. W. — Wechseln 256.603 fl. — Verschiedenem 1.426 fl., in Summa 262.448 fl. — ferner unter der Rubrik „Passiva“ an Actien-Capital 50.000 fl. — Sicherstellungsfond 14.818 fl. — currenten Gelbern 184.002 fl. — unbezogenen Zinsen 2.297 fl. — Steuer-Conto 46 fl. — Zinsen von Wechseln 2.388 fl. — Reservefond 1.969 fl. — Verschiedenem 317 fl. — Reingewinn 6.620 fl. — in Summa 262.448 Gulden ö. W. aus. Der ausgewiesene Reingewinn resultirt sich wie folgt: Erträge von excomptirten und reescomptirten Wechseln 18.491 fl. Verwendung: Zinsen 10.381 fl. — Regiespesen 1.085 fl. — verschiedene Ausgaben 405 fl., in Summa 11.871 fl. Reingewinn 6.620 fl. ö. W.

(Bürgermeisterwahl in Rudolfswerth.) Bei der aus Anlaß der Resignation des Gemeindevorstehers Albert v. Lehmann am 25. v. M. stattgehabten Neuwahl wurde der Apotheker Dominik Rizzoli zum Gemeindevorsteher der Stadt Rudolfswerth gewählt.

(Große Feuersbrunst.) Am 25. d. Nachmittags 3 1/2 Uhr ist in dem Orte Döblisch, polit. Bezirk Tschernembl, angeblich durch Unvorsichtigkeit einiger Kinder, welche zunächst der Scheuer des Landwirthes Georg Plaug Haus Nr. 35 Erdäpfel gebraten haben, ein Schadenfeuer ausgebrochen. Bei dem herrschenden heftigen Winde verbreitete sich das Feuer mit so rapider Schnelligkeit, daß binnen Verlauf einer Stunde neun Wohnhäuser und sechs und dreißig Wirtschaftsgebäude ein Raub der Flammen geworden sind. Der werthvollen Hülfleistung der Bewohner und der Stadtspritzen aus Tschernembl ist es zu danken, daß nicht der ganze aus 71 Häusern bestehende Ort Döblisch in Flammen aufging. Der Gesamtschaden soll über eilftausend Gulden betragen. Menschenleben sind glücklicherweise nicht zu beklagen; Vieh ist keines verbrannt; 2 Pferde und ein Kalb wurden noch rechtzeitig aus einem vom Feuer bereits ergriffenen Stalle durch den k. k. Gendarmrie-Wachtmeister gerettet. Zu beklagen ist es, daß von den Landwirthen nicht ein einziger gegen Brandschaden versichert ist. Wann wird endlich die Zeit kommen, in der der bäuerliche Wirtschaftsbefitzer zur Erkenntniß gelangen wird, daß es eine bürgerliche, eine aus nationalökonomischen und Familienrücksichten gebotene Pflicht sei, seinen Gebäudecomplex gegen Feuerschäden, deren Anzahl, wie constatirt, alljährlich, und in der Regel durch Unvorsichtigkeit wächst, preis- und werthentsprechend zu versichern? Was nützt es, wenn Assuranzanstalten bestehen oder neue ins Leben gerufen werden, und es werden derlei wohlthätige Institute nicht benützt? — In dieser Richtung thäte Volksaufklärung noth, und eine Agitation für Assuranz hätte segensreichere Folgen, als jene für den Föderalismus!

(Zur Beachtung für Volksschullehrer und Landgemeinden.) Das k. und k. österr. Acker-

bauministerium betrachtet es als wesentliche Bedingung für den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht, daß die Volksschullehrer zur Ertheilung desselben befähigt seien. Der landwirthschaftliche Unterricht wird wohl künftighin an den Lehrpräparanden ertheilt werden, diese Neuerung kommt aber erst den künftigen Lehrern zu Gute. Nun gibt es aber notorisch eine sehr große Anzahl von Landtschullehrern, welche zur Ertheilung eines landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichtes erst befähigt gemacht werden müssen, zu welchem Zwecke das Ackerbauministerium beabsichtigt, im Jahre 1872 landwirthschaftliche Lehrurse für Volksschullehrer abhalten zu lassen. Solche größere Curse sollen während der Ferienzeit in Graz, Görz, Teischn, Lieberwada und Lador, dann vier kleinere derartige Curse in Galizien und ein kleinerer in Niederösterreich abgehalten werden. Desgleichen wird das Ackerbauministerium auch im Jahre 1872 wieder 50 kleine, passend zusammengestellte Bibliotheken an gut geleitete Fortbildungsschulen vertheilen lassen, weil sich diese Maßregel in den vorausgegangenen Jahren wirklich als ein wesentliches Mittel für die Hebung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichtes erwiesen hat. Der Kostenbetrag für je eine dieser landwirthschaftlichen Bibliotheken beläuft sich auf ungefähr 150 Gulden österr. Währ.

(Ueber Düngung der Weingärten.) In der Erwägung, als der Weinbau in unserem Heimatlande eine hervorragende Rolle spielt und als eine reiche Einnahmsquelle bezeichnet werden kann, nehmen wir Anlaß, über die Düngung der Weingärten aus dem „Bösischen Wochenblatt“ nachstehende Methode mitzutheilen: „Das Düngen der Reben hat nicht nur den Zweck, das Ergebnis an Trauben in einem gegebenen Jahre zu erhöhen, sondern vorzugsweise auch zu bewirken, daß wir gutes Holz erhalten, damit an guten kräftigen Stöcken auch in Zukunft reichlich Trauben wachsen können. Nach Versuchen ist es sogar wahrscheinlich, daß in vielen Fällen der Dünger überhaupt, besonders der künstliche Dünger, im ersten Jahre vorzugsweise auf Kräftigung des Stocdes und erst im zweiten Jahre auf Vermehrung des Ertragnisses hinwirkt. Da durch das Erfrieren größerer Theile der Stoc sehr geschwächt wird, so ist wohl anzunehmen, daß wir unrichtig verfahren, wenn wir jene Reben, die des Düngers bedürfen, deshalb nicht düngen, weil größere Theile der Stöcke erfroren sind. Durch richtige Düngung können wir die Reben wieder so kräftigen, daß der Verlust des diesjährigen Erfrierens für spätere Jahre weniger empfindlich wird. Die stickstoffreichen Dünger (Stalldünger, Peruguano) veranlassen ein rasches Wachstum, die Ranken werden groß und dick, aber nicht sehr kräftig; da außerdem im Verhältnis zu den in den Wurzeln enthaltenen, für das weitere Wachstum der Pflanze bestimmten Stoffen wenig Augen vorhanden sind, also ein allzu starker Trieb nicht günstig ist, so halte ich eine starke Düngung mit stickstoffreichen Düngern nicht für empfehlenswerth und würde einer Düngung mit Holzasche (3—4 Ctr.) oder künstlichem Dünger (Rebdünger 4—6 Ctr. auf den Morgen) den Vorzug geben. Selbstverständlich muß sich die Art der Düngung in erster Linie nach dem Boden richten. Da, wo man sich von der Wirkung der künstlichen Dünger noch nicht überzeugt hat, ist es aber sehr wünschenswerth, daß man Versuche im Kleinen anstellt. Zur Bildung des Holzes ist besonders auch Kalk nöthig, auf Boden, die keinen oder sehr wenig Kalk enthalten (von Granit, Gneis, Sandstein), ist Zufuhr von Kalk in Form von Kalkboden oder Gyps oder gebrannter Kalk zu empfehlen.“

(Die Operette „Morilla“) von J. Hopp geht morgen in großer Ausstattung zum erstenmale über die hiesigen Bretter. Der hervorragende Theil dieser Oper ist die unendlich zarte, heitere, melodienreiche Musik.

(Das fünfte Concert der philharmonischen Gesellschaft) findet heute Abends 7 Uhr im landsh. Redoutensaal statt. Herrn Musikdirector Nedved ist es gelungen, die uns bereits bekannten Künstler Herren Treiber (samt Fräulein Schwester), Korel und Heller auch dem Musikverein vorzuführen zu können. Das Programm ist ein höchst interessantes: Rubinstein, Trio op. 52 für Clavier, Violine und Cello. 2. Schumann, a) „Rußbaum“, b) „Widmung“, Lieder. 3. Goltermann, Concert für Cello. 4. a) Hiller, „Sarabande“, b) Liszt, „Coreley“, c) Reinecke, „Ballade“, für das Clavier. 5. a) Vitollf, „D Herz, laß ab zu zagen“, b) Klücken, „Vöglein im Walde.“ 6. Allard, „Souvenir de Mozart“, für die Violine. 7. Schubert, Adagio aus dem Trio in Es-dur op. 100.

(Concertbericht.) Der gestrige Abend war für die musikkundliche Welt Laibach's ein wahrer Festabend. Herr Musikdirector Nedved hat sich durch das Engagement der Künstler Herren Treiber (Clavier), Heller (Violine) und Korel (Cello) neuerliches Verdienst erworben. Wir hörten Beethoven's Trio in Es, opus 70; einen streng durchgeführten ersten Satz, ein nett variiertes Thema, einen superben Menuet und ein lebhaftes contrapunktirtes Allegro, meisterhaft und zart, wie ein gelungener Suß, executirt. — Wir hörten ein überaus nett und zierlich gearbeitetes Duo für Cello und Clavier von Mendelssohn. — Wir wurden durch die drei Clavierpièces „Novelette“, „Gondoliera“ und „Spinnerlied“ förmlich elektrisirt. Die Ballade und Polonaise für die Violine von Vieuxtemps ist ein Salonstück par excellence. Von dem anmuthigen Andante aus Marschner's F-moll Trio träumten wir des Nachts; es war ein Schwanengesang! Sämmtliche Tonstücke wurden höchst beifällig aufgenommen; der Applaus

